

Kaderreglement

Kantonale Ausführungsbestimmungen zum Kaderreglement des SSB (ZO 350)

Dieses Reglement enthält Ausführungsbestimmungen zum Kaderreglement des SSB (ZO 350 vom 09.10.2009), welche im Kantonalverband Bernischer Samaritervereine (KBS) und in den Regionalverbänden (RV) angewendet werden.

Die im Kaderreglement SSB dem Kantonalverband zugeordneten Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind dem Kantonalvorstand übertragen. Er kann sie von Fall zu Fall an die Regionalverbände delegieren.

Zur besseren Lesbarkeit sind alle Bezeichnungen in männlicher Form aufgeführt; sie gelten ebenso für Frauen.

Ergänzungen zum Kaderreglement SSB (ZO 350)

1. Allgemeine Bestimmungen

Keine Ergänzungen

2. Kader der Samaritervereine

Alle Anträge, Anmeldungen, Entscheide und Nominationen werden über folgenden Dienstweg abgewickelt:

- Samariterverein
 - ↳ - Regionalverband
 - ↳ - Kantonalverband (AWK / Vorstand)
 - ↳ - Zentralorganisation

oder umgekehrt!

Zu 2.4 Pflichten

Die KL/TL SSB, auch die dispensierten, sind verpflichtet, **obligatorische** Vereinskaderweiterbildungen (OVKW) SSB und **obligatorische** Vereinskaderweiterbildungen (OVKW) KBS zu besuchen sowie die Repetition des BLS-AED-Lehrer-Kurses alle zwei Jahre. Es müssen mindestens 18 Stunden Weiterbildung, ohne Pausen, *innert 2 Jahren* besucht werden.

Der Assistent SSB besucht die für seine Funktion vom SSB als obligatorisch erklärte Weiterbildung.

Die zuständigen Verbände haben eine lückenlose Kontrolle über den Weiterbildungsbesuch zu führen.

Weiterbildung SSB

Besucht ein KL/TL SSB / Assistent SSB eine Übung in einem andern Verband, hat er eine vom Übungsleiter unterzeichnete Bestätigung zu verlangen. Diese Bestätigung ist unverzüglich an den eigenen AWK-Chef weiterzuleiten.

Der zuständige Verband führt die auswärts besuchten Übungen in seiner Kontrolle nach.

Melden der säumigen Kurs- und Technischen Leiter (KL/TL) SSB und Assistenten SSB

Bis zum 1. April melden die zuständigen Verbände dem Leitungsteam AWK des Kantonalverbandes alle KL/TL SSB / Assistenten SSB, welche die obligatorischen Vereinskaderweiterbildungen im Vorjahr nicht besucht haben.

Die Meldung erfolgt für jeden einzelnen KL/TL SSB / Assistenten SSB mit separatem Formular (wird als Anhang beigelegt). Dieses wird vom Verbandspräsidenten, AWK-Chef des Verbandes und vom zugeteilten Instruktor unterzeichnet. Bei fehlenden Unterschriften geht die Meldung zurück.

Bevor eine Meldung an den Kantonalverband erstellt wird, hat sich ein Mitglied der AWK oder des Vorstandes (in der Regel der zugeteilte Instruktor) beim KL/TL SSB / Assistenten SSB über die Gründe der Absenzen zu erkundigen. Allfällige Entschuldigungsgründe sind auf dem Meldeformular anzugeben.

Der zuständige Verband hat das Recht, zu beantragen, dass keine Mahnung erfolgen soll, wenn **triftige Gründe** für die Absenzen vorliegen.

Mahnung durch den Kantonalverband

Auf Antrag des zuständigen Verbandes werden die säumigen KL/TL SSB / Assistenten SSB schriftlich ermahnt. Kopien erhalten:

- der zuständige Verband
- der zugeteilte Instruktor
- der Samariterverein

Zu 2.9 Amtsenthebung

Hat der KL/TL SSB / Assistent SSB nach einem weiteren Jahr keine Fortbildungsveranstaltung besucht, insbesondere die obligatorische Weiterbildung SSB, wird er auf Antrag des zuständigen Verbandes durch Beschluss des Vorstandes des Kantonalverbandes Bernischer Samaritervereine seines Amtes enthoben. Die Mitteilung der Amtsenthebung erfolgt schriftlich an:

- die Zentralorganisation
- den zuständigen Verband
- den zugeteilten Instruktor
- den Samariterverein

Gegen die Amtsenthebung steht dem KL/TL SSB/ Assistenten SSB 30 Tage nach Empfang der schriftlichen Eröffnung des Entscheides ein Rekursrecht an den Zentralvorstand des Schweizerischen Samariterbundes zu.

3. Kader der Help Samariter-Jugendgruppen

Keine Ergänzungen.

4. Kader des Kantonalverbandes

Die nachstehenden Bestimmungen sind im KBS für folgende Kader gültig:

- **Instruktoren SSB**
- **Vereinskoordinatoren SSB**

Die entsprechenden Reglemente der Zentralorganisation bilden die Grundlage für die Auswahl der Kandidaten des Ausbildungskaders im KBS.

Massgebend für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Eignung des Kandidaten
- der Bedarf für die vorgesehene Funktion im KBS / RV
- die finanziellen Möglichkeiten des KBS

Auswahl- und Anmeldeverfahren	Instruktor SSB	Vereinskoordinator SSB
Vorschlag an den RV	X	X
Vorschlag an die AWK	X	X
Nominationsgespräch durch die AWK inkl. Vertragsunterzeichnung, ab Wahl KBS, für 4 Jahre	X	X
Bestätigung und Anmeldung durch die AWK	X	X
Kostengutsprache durch den Vorstand KBS	X	X
Wahl und Wiederwahl durch den KBS	X	X

Zu 4.1 Funktionen und Aufgaben

Der Instruktor SSB ist Mitglied der Aus- und Weiterbildungs-Kommission des Regionalverbandes. Das Leitungsteam AWK, die Vertreter RV sowie das Ausbildungskader KBS bilden die Aus- und Weiterbildungskommission AWK. Der Vereinskoordinator ist Konsultativmitglied für Fachfragen und Koordination.

Zu 4.4 Wahl

Die Instruktoren SSB und die Vereinskoordinatoren SSB werden vom Vorstand des Kantonalverbandes für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, bzw. nach Ablauf der Amtsdauer wieder gewählt. Die erste Amtsdauer beginnt am 01.01.2013 und endet am 31.12.16.

Die zwischen den festen Amtszeiten neu ernannten Kader werden bis zum Ende der offiziellen Amtsdauer gewählt und danach für vier weitere Jahre wiedergewählt.

Zu 4.8 Amtsverpflichtung

Die Angehörigen des Ausbildungskaders sind verpflichtet, ihre Funktion während mindestens drei Jahren ab Wahl durch den KBS auszuüben. Bei einem Rücktritt vor Ablauf der Pflichtjahre, muss grundsätzlich ein Teil der Ausbildungskosten an den KBS zurückbezahlt werden. Der Vorstand KBS bestimmt auf Antrag der AWK KBS und unter Berücksichtigung der Gründe für den vorzeitigen Rücktritt sowie der vorherigen oder allenfalls nachfolgenden Tätigkeiten im RV oder KBS, ob eine Rückzahlung verlangt wird und setzt die Höhe des Betrags fest. In der Regel 1/3 der Ausbildungskosten pro Jahr bzw. 1/36 pro Monat, in denen das Amt nicht mehr ausgeübt wird.

Ausbildungskosten

Kurs- und Technische Leiter SSB / Assistenten SSB

Die Ausbildung der KL / TL und Assistenten beim SSB, Trinkgelder, Fahrspesen und allfällige Erwerbsausfallentschädigungen gehen zulasten des delegierenden Samaritervereins.

Jugendleiter SSB

Die Ausbildung der Jugendleiter SSB, Trinkgelder, Fahrspesen und allfällige Erwerbsausfallentschädigungen gehen zulasten des delegierenden Samaritervereins.

Kader des Kantonalverbandes

Die Kosten für die Grundausbildung und *eine* obligatorische Kaderweiterbildung SSB pro Jahr, der unter Ziffer 4. aufgeführten Kader, trägt der KBS.

Die Grundausbildung beinhaltet: Block Verbandsarbeit, Modul 10 plus drei Wahlblöcke.

Weitere Wahlblöcke gehen zulasten der RV und Instruktoren

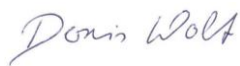
Trinkgelder, Fahrspesen und allfällige Erwerbsausfallentschädigungen werden durch den Regionalverband getragen.

6. Schlussbestimmungen

Die Amtsdauer aller bisherigen Kader beginnt gemäss Ziffer 4.4. am 01.01.2013. Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 15.05.2013 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 01.01.2012.

Kantonalverband Bernischer Samaritervereine

Die Präsidentin:



Doris Wolf

Der Leiter AWK:



Kurt Locher